

# Erläuterung zu den Änderungen von Satzung und Richtlinien des Oberbayerischen Denkmalpreises

(5.10.2023)

## 1. SATZUNG

Im vorliegenden Entwurf zur Änderung der geltenden Satzung eines Denkmalpreises des Bezirks Oberbayern vom 9.12.2022 wurden neben **sprachlichen Präzisierungen**

- in der Präambel die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert.
- in § 5 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der erneuerten Satzung ergänzt.

## 2. RICHTLINIEN

Die Richtlinien vom 9.12.2022 wurden sprachlich präzisiert und vereinfacht sowie Schreibweisen vereinheitlicht. Wesentliche inhaltlichen Änderungen sind:

### Veranstaltungsort

Veranstaltungsort kann nun **eine Liegenschaft sein, die sich im Eigentum des Bezirks Oberbayern befindet oder die vom Bezirk Oberbayern genutzt** wird. Bisher war ausschließlich Kloster Benediktbeuern Veranstaltungsort der Preisverleihung (§ 2).

### Vergabekriterien

Wie bisher ist eine Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands durch den Bezirk notwendig; das **Förderverfahren muss zwingend abgeschlossen** sein (§ 3.1).

Gefördert werden können nun auch Maßnahmen, deren Förderung bis zu 5 Jahre – statt bisher bis zu 3 Jahre – zurückliegt (§ 3.1).

Ein Preis kann auch an **Fördervereine oder ähnliche Institutionen** verliehen werden, **die nicht Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Baudenkmals sind**, wenn sie sich für dessen Erhalt vorbildlich eingesetzt haben (§ 3.3).

Als wünschenswertes Förderkriterium wurde „**Barrierefreiheit**“ zusätzlich aufgenommen (§ 3.4).

### Kommission

Die **Zusammensetzung der Preiskommission wurde präzisiert (§ 4)**:

Bisher wurden allgemein „Vertreter des Oberbayerischen Bezirkstags entsprechend der Zusammensetzung des Bezirkstags“ aufgeführt. Nun sind explizit die **bereits in die Förderauswahl einbezogenen Bezirksrätinnen bzw. Bezirksräte benannt**: Kulturreferent bzw. Kulturreferentin und die Berichterstattenden „Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege, Politische Bildung“ des Oberbayerischen Bezirkstags.

Ferner wurde der **Kreis der Fachdisziplinen erweitert, aus dem eine Expertin bzw. ein Experte mit ausgewiesener denkmalpflegerischer Expertise** berufen werden kann.

### **Preis**

Hier wurden die bisherigen Regelungen präzisiert:

Private Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten einen Geldpreis, institutionelle Eigentümer und Eigentümerinnen eine undotierte Anerkennung (§ 5).